

Für Mensch & Umwelt

**Umwelt
Bundesamt**

HKNR
Herkunftsnachweisregister

2. RNR-Workshop des Umweltbundesamtes

Dessau-Roßlau, 21.11.2016

Für Mensch & Umwelt

**Umwelt
Bundesamt**

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Aufbau eines Regionalnachweisregisters – Kopplung

Zweiter Workshop des Herkunftsnachweisregisters
im Umweltbundesamt

Dessau-Roßlau, 21.11.2016

Rechtslage

§ 79a Abs. 5 S. 3 EEG 2017: „Regionalnachweise dürfen nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden.“

Begründung (BT-Drs. 18/8860, S. 245): „Die Regionalnachweise können entlang der gesamten vertraglichen Lieferkette übertragen werden, unabhängig davon, wie viele Akteure zwischen Anlagenbetreiber und Versorger zwischengeschaltet sind. Dadurch können die bestehenden Liefer- und Vertragsstrukturen möglichst weitgehend beibehalten werden. Detailregelungen zum Nachweis der Übertragung entlang der vertraglichen Lieferkette können im Rahmen der HkRNV und der HkRNDV spezifiziert werden. [...] (S. 258) In Frage kommen z.B. Bestätigungen durch Wirtschaftsprüfer oder vergleichbare Gewährspersonen.“

Folgerungen aus § 79a EEG 2017 – 1

- ▶ Weitergabe der Regionalnachweise ist zulässig, auch beliebig häufig (Ausnahme: Ende der Lebensdauer ist erreicht)
- ▶ Keine freie Weitergabe der Regionalnachweise, sondern gekoppelt („Pflichtkopplung“)
- ▶ Regionalnachweise können „entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden“.
- ▶ Wir erinnern uns: § 8 Abs. 3 HkRNDV: Kopplung der Herkunftsnachweise ist eine bilanzielle Kopplung, die mit Bilanzkreisen arbeitet



**Die optionale Kopplung der Herkunftsnachweise („bilanziell“)
und die verpflichtende Kopplung der Regionalnachweise
(„vertraglich“) unterscheiden sich ganz wesentlich!**

Folgerungen aus § 79a EEG 2017 – 2

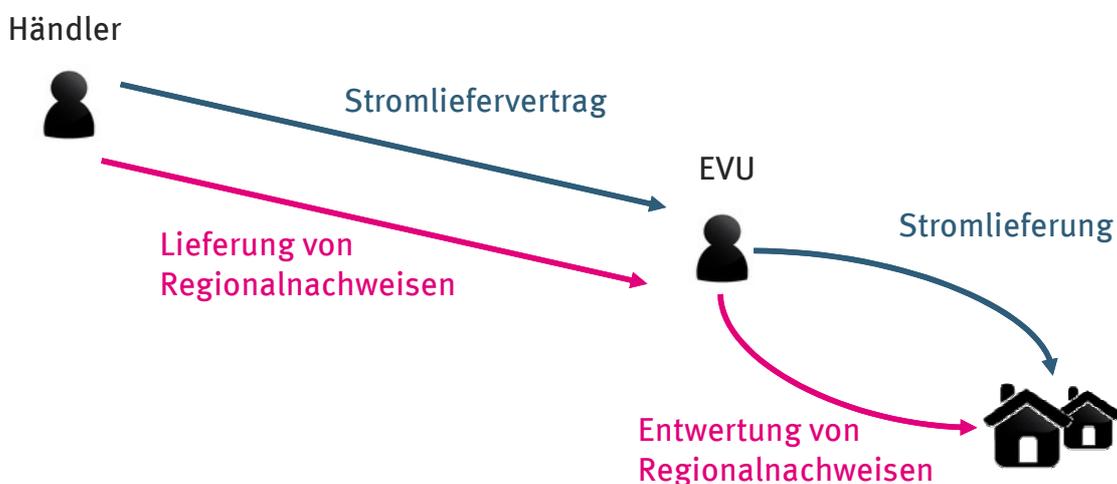
- ▶ Anknüpfungspunkt der Kopplung ist die „vertragliche Lieferkette des Stroms“, also der Stromliefervertrag
- ▶ Wenn ein Regionalnachweis übertragen wird, muss ein Stromliefervertrag zwischen Veräußerer und Erwerber bestehen
- ▶ Gesetzesbegründung: „Dadurch können die **bestehenden Liefer- und Vertragsstrukturen** möglichst weitgehend **beibehalten** werden.“

Welche Vertragsstrukturen sind dies?

EFET-Rahmenverträge mit telefonischen Einzelaufträgen, die nicht schriftlich bestätigt werden; physische und finanzielle Produkte mit Underlying; gegenläufige Verträge; Swaps; kurz- und langfristige Verträge; OTC- und Börsenhandel; Direktvermarkter-Verträge zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter als Stromliefervertrag; Spot- und Termingeschäfte;...

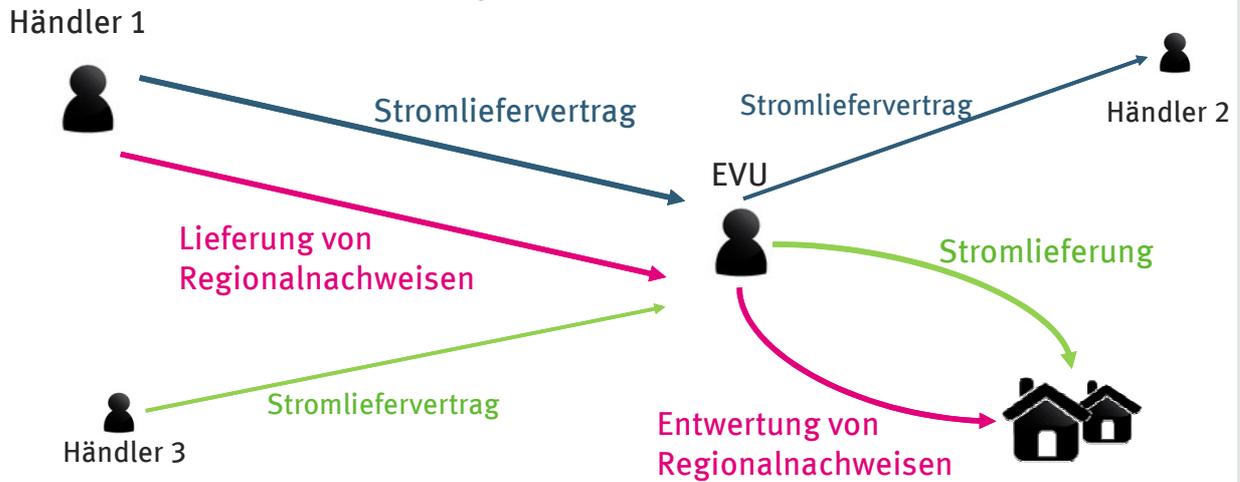
Situation A

Der Händler liefert dem EVU aufgrund Vertrags Strom und überträgt Regionalnachweise. Das EVU liefert den Strom des Händlers an den Endkunden und entwertet die Regionalnachweise.



Situation B

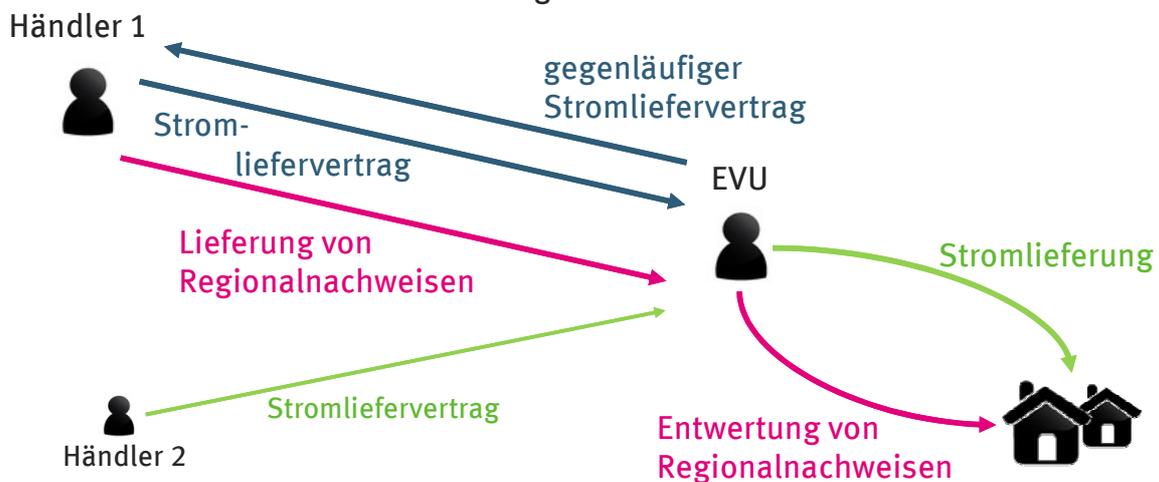
Händler 1 liefert dem EVU aufgrund Vertrags Strom und überträgt Regionalnachweise. Das EVU liefert den Strom des Händlers 1 jedoch an den Händler 2. Den Endkunden beliefert das EVU mit Strom des Händlers 3 und entwertet die Regionalnachweise des Händlers 1.



§ 79a EEG verlangt für die Übertragung nur, dass zwischen Veräußerer und Erwerber der Regionalnachweise ein Stromliefervertrag besteht; dies ist hier der Fall.
 § 79a schließt hingegen nicht aus, dass der Erwerber den „ehemaligen“ Regionalstrom ohne Regionalnachweise weiterverkauft und die Regionalnachweise nutzt.

Situation C

Händler 1 liefert dem EVU aufgrund Vertrags Strom und überträgt Regionalnachweise. Das EVU schließt mit Händler 1 einen gegenläufigen Vertrag über exakt dieselbe Menge Strom. Den Endkunden beliefert das EVU mit Strom des Händlers 2 und entwertet die Regionalnachweise des Händlers 1.



§ 79a EEG verlangt für die Übertragung nur, dass zwischen Veräußerer und Erwerber der Regionalnachweise ein Stromliefervertrag besteht; dies ist hier der Fall.
 § 79a schließt hingegen nicht aus, dass der Erwerber den Strom ohne Regionalnachweise zurückverkauft und die Regionalnachweise nutzt.

Situation X

☞ Welche Vertragskonstellationen kann es noch geben?

⇒ Flipchart...

☞ Welche Vertragsstrukturen gibt es?

- EFET-Rahmenverträge mit telefonischen Einzelaufträgen, die nicht schriftlich bestätigt werden;
- physische und finanzielle Produkte mit Underlying;
- gegenläufige Verträge;
- Swaps;
- kurz- und langfristige Verträge;
- OTC- und Börsenhandel;
- Direktvermarkter-Verträge zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter als Stromliefervertrag;
- Spot- und Termingeschäfte;...

Folgerungen aus § 79a EEG 2017 – 3

- ▶ Die Kopplung ist eine vertragliche, d.h.: Besteht ein Vertrag, darf auch der Regionalnachweis übertragen werden.
- ▶ (Offen ist, was bei Aufhebung/Nichtigkeit des Vertrages passiert...)
- ▶ Der Gesetzgeber besteht darauf, dass es einen solchen Stromliefervertrag gibt
⇒ **ohne Stromliefervertrag keine Übertragung von Regionalnachweisen**
- ▶ Darlegung durch Übertragenden und Annehmenden, Prüfmöglichkeit für UBA

☞ Welche Prüfmöglichkeiten gibt es für Verträge?

- ☞ Wie sehen Verträge aus („Handschlagverträge“ vs. Schriftform?)?
- ☞ Gibt es auch „vertragslose“ Stromlieferung?
- ☞ Welche Standards (EFET), welche Referenzierungsmöglichkeiten (Vertragsnummer?) gibt es? Was wird im Rahmen REMIT/EMIR gemeldet?
- ☞ Wie umfangreich (Seitenzahl) sind Verträge (wegen mgl. Hochladens)?
- ☞ Über welche Zeiträume werden Verträge geschlossen (einmalige konkrete Lieferung vs. mehrjährige Bandlieferung)?
- ☞ Was sagen Sie zu einer einmaligen Prüfung der gesamten Vertragskette durch Wirtschaftsprüfer beim EVU oder die Prüfung jedes einzelnen Schritts?

Zusammenfassung: Anforderungen an Kopplung

- ▶ **Anforderungen an die Kopplung nach § 79a EEG:**
 - Es muss ein Stromliefervertrag bestehen. Zufällige/fehlerhafte Übertragungen ohne Verträge sind in der Software zu verhindern (kommen bei Herkunftsnachweisen immer wieder vor).
 - Das Vorhandensein eines Vertrags ist im Zweifel auch nachzuprüfen.
 - Die „bunte“ Vertragswelt auf dem Elektrizitätsmarkt ist zu akzeptieren. Ein Vorschlag des UBA muss sich einpassen.
 - UBA kann die Art der Nachprüfung in der Verordnung bestimmen.
 - Die Anforderungen dürfen nicht zu hoch sein, um bürokratische/finanzielle Hürden aufzubauen.
- ▶ **Grundsatz:** Das UBA schlägt eine technische Umsetzung der Kopplung innerhalb der Registersoftware vor, die durch Nachprüfungsmöglichkeiten/Stichprobenkontrollen im Einzelfall flankiert wird.

Vorschlag UBA für Kopplung

- ▶ **Vorgehen und Pflichten des Absenders der Regionalnachweise:**
 - Start des Übertragungsvorgangs der Regionalnachweise in der Software ähnlich wie bei Herkunftsnachweisen.
 - Vor dem Abschließen des Antrags ist ausdrücklich zu bestätigen, dass ein Stromliefervertrag mit dem Empfänger besteht.
 - Es ist eine Vertragsreferenz anzugeben, aufgrund derer eine Nachprüfung erfolgen kann, ob der Vertrag tatsächlich existiert.
- ▶ **Vorgehen und Pflichten des Empfängers der Regionalnachweise** (Einzelheiten stehen noch nicht fest, dies ist *eine* Möglichkeit):
 - Die Regionalnachweise gelangen nicht automatisch auf das Konto des Empfängers, sondern sind aktiv anzunehmen (Alternative: Die Regionalnachweise können zurückgewiesen werden).
 - Der Empfänger muss ausdrücklich bestätigen, dass ein Stromliefervertrag mit dem Absender besteht.
 - Der Empfänger muss die Vertragsreferenz eingeben (Alternativ: Die Vertragsreferenz wird vom Absender übernommen).

Vorteile und Nachteile des Vorschlags

► Einfach und unbürokratisch:

- Alles passiert in der Registersoftware; kein Hochladen von Dokumenten erforderlich.
- Grundsätzlich keine Prüfung der Vertragskette, UBA kann diese jedoch im Einzelfall anordnen (hochladen von Dokumenten, nachträgliche Prüfung durch WP,...).

► Nachteile:

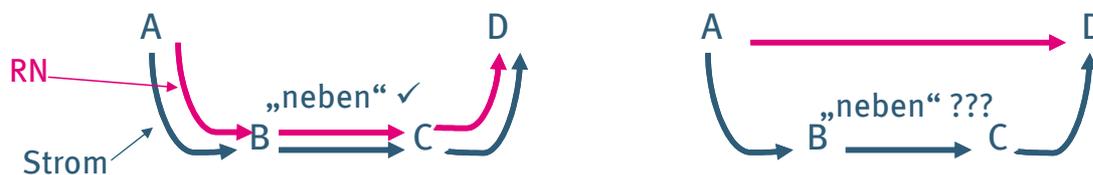
- Klärung des Schicksals der Regionalnachweise, die nicht angenommen werden, nötig (Verfall? Gebührenpflicht der gescheiterten Übertragung?)

Übertragung entlang der Vertragskette

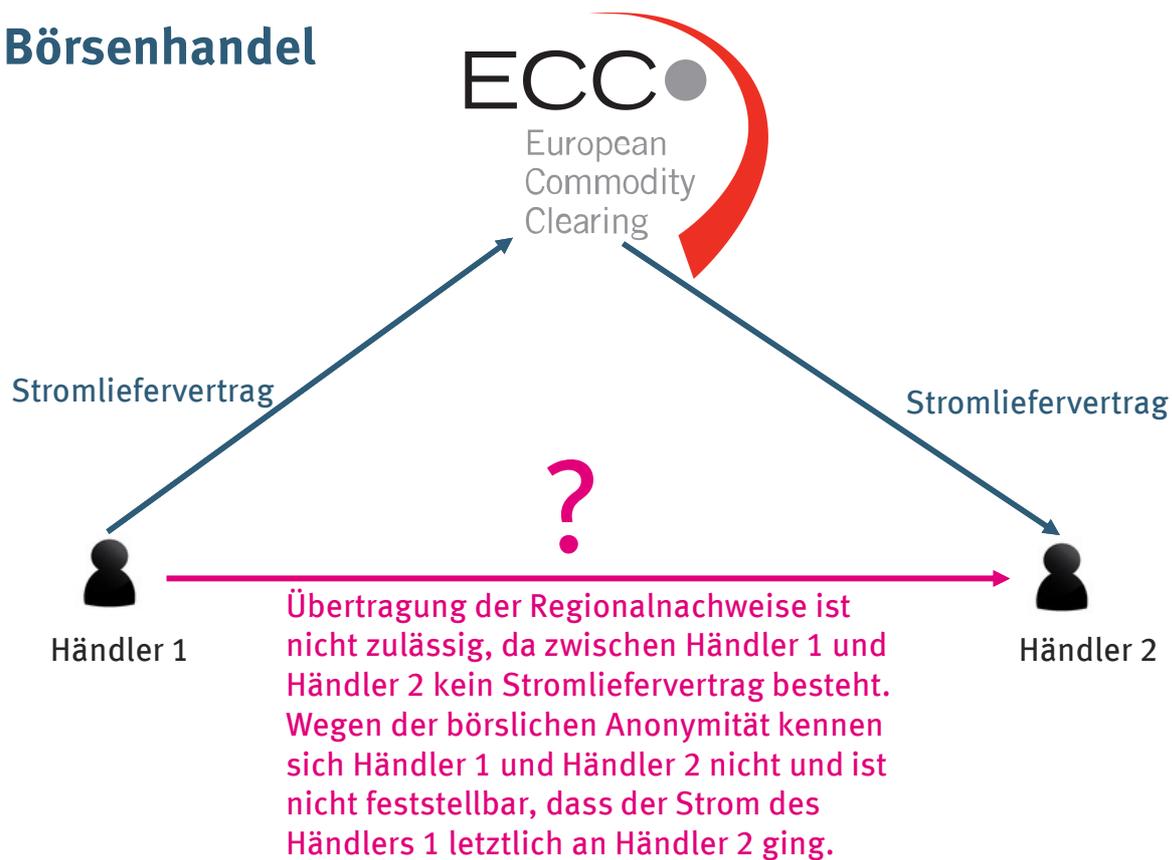
- **Fallbeispiel:** A schließt einen Liefervertrag über Regionalstrom einer bestimmten Region mit B, dieser mit dem C und dieser mit D.
- **Muss der Regionalnachweis jedem Glied der Stromliefer-Vertragskette folgen (A→B, B→C, C→D) oder kann A den Regionalnachweis an D liefern?**

- Vertragsketten über Regionalstrom dürften generell eher kurz sein
- Gesetzliche Formulierung: „Regionalnachweise dürfen nur **entlang** der vertraglichen Lieferkette des Stroms [...] übertragen werden“ (§ 79a Abs. 5 S. 3 EEG 2017).

⇒ „entlang“ heißt „am Rande, neben“ (Wahrig, Wörterbuch der deutschen Sprache), was einer Abkürzung der Kette widerspräche:



Börsenhandel



Kopplung bei ausländischen Regionalnachweisen?

§ 79a Abs. 3 EEG 2017: „Für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung [...] erhalten haben, kann das UBA Regionalnachweise ausstellen, sofern der Strom an einen Letztverbraucher im Bundesgebiet geliefert wird.“

- ▶ Nur Strom aus EU-Mitgliedstaaten, nicht aus der Schweiz
- ▶ Unterschiede gegenüber Regionalnachweisen aus Anlagen in DE:
 - Bereits die **Ausstellung** steht unter der Bedingung, dass der Strom an einen Endkunden **in DE geliefert** wird.
 - Netzeinspeisung allein genügt nicht, anders als bei Regionalnachweisen für Strom aus Anlagen in DE.
- ▶ **Begründung (BT-Drs. 18/8860, S. 245):** „Damit kommt den Letztverbrauchern auch tatsächlich der Anteil des Stroms aus EEG-finanzierten erneuerbaren Energien zugute, der dem Letztverbraucher mittels Regionalnachweisen in der Stromkennzeichnung als in der Region erzeugt ausgewiesen wird.“

Kopplung bei ausländischen Regionalnachweisen?

- ▶ Wie wird die Einhaltung dieser Bedingung **nachgewiesen**?
 - **§ 5 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2017**: Ausschreibung nur zulässig, wenn der Strom **physikalisch importiert** wird oder einen **vergleichbaren Effekt** auf den deutschen Strommarkt hat.
 - **Begründung (BT-Drucks. 18/8860, S. 189)**: „Es muss sichergestellt sein, dass eine solche Öffnung des Fördersystems für ausländische Anlagen einen positiven Nutzen für den Verbraucher in Deutschland hat. Eine lediglich virtuelle Anrechnung des im Ausland produzierten Stroms ohne einen entsprechenden „physikalischen Import“ reicht daher nicht aus.“
 - Ist mit Zuschlagserteilung die Bedingung nach § 79a Abs. 3 EEG für die **Ausstellung** bereits erfüllt?
Oder müssen wir unterscheiden, ob der Strom physikalisch in das deutsche Netz eingespeist wird oder „nur“ ein vergleichbarer Effekt auf dem deutschen Strommarkt eintritt?
 - Was ist ein „der physikalischen Einspeisung vergleichbarer energiewirtschaftlicher Effekt“ (Begründung)?
- ▶ Gelten im Übrigen die weiteren Voraussetzungen der **gekoppelten Übertragung**?

Für Mensch & Umwelt

Umwelt
Bundesamt

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Aufbau eines Regionalnachweisregisters Rückblick auf ersten Workshop

Zweiter Workshop des Herkunftsnachweisregisters
im Umweltbundesamt

Dessau-Roßlau, 21.11.2016

Rolle des Direktvermarkters

- ▶ **Grundthese UBA:** Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter ist „Stromliefervertrag“. Da der RN dem Stromliefervertrag folgt, ist der Direktvermarkter zwingend der zweite Inhaber des RN; ein anderer zweiter Inhaber käme nicht in Betracht. Dies hebt ihn aus der Gruppe der Akteure hinaus. Dies rechtfertigt, ihn zu einer eigenen Rolle im Regionalnachweisregister zu machen.
- ▶ **Impulsreferat Söseemann:** Daten liegen bei ihm z.T. originär vor, er vertritt Anlagenbetreiber weithin.
- ▶ **Diskussion:** Jeder Direktvermarkter ist anders; es gibt keine solche Rolle in Marktkommunikation oder MaStR;
Direktvermarktungsvertrag muss kein Stromliefervertrag sein, da...
 - Direktvermarkter als Makler auftreten kann (§ 3 Nr. 17 EEG 2017);
 - Direktvermarkter selber auch Anlagenbetreiber und Lieferant sein kann.
- ▶ **Ergebnis:** Direktvermarkter ist **keine eigene Rolle**. Er erscheint im Regionalnachweisregister als Dienstleister und/oder Händler (Kombination möglich). Ziel: Dienstleisteroffenheit.

Änderung der Regionen

- ▶ **Sachverhalt:** Regionen knüpfen lt. Gesetz an Grenzen der Gemeinden und PLZ-Gebiete an. Diese sind veränderlich. Wie häufig sollten diese Änderungen in die Software eingepflegt werden?
- ▶ **Diskussion:** Einerseits Umsetzung des gesetzgeberischen Willens nötig; andererseits Interesse der Lieferanten, Planungssicherheit und Bestandsschutz gewährleistet zu bekommen, da jede Regionenänderung Auswirkung auf laufende Verträge haben kann.
- ▶ **Ergebnis:** Vorschlag aus dem Teilnehmerkreis erscheint praktikabel:
 - Änderung der Regionen einmal im Jahr zu Beginn eines Jahres;
 - Längerfristige Ankündigung der Änderungen, nach Möglichkeit ca. 3 Monate vorher (also zum 01.10. für den 01.01. des Folgejahres). (Änderungen der Gemeinden/PLZ-Gebiete zum 01.01. werden damit erst zum 01.01. des Folgejahres „regionenwirksam“.)

UBA-Fragebogen – Zusammenfassung der 6 Antworten

Zweiter Workshop des Herkunftsnachweisregisters
im Umweltbundesamt

Dessau-Roßlau, 21.11.2016

Zweiter Workshop zum Regionalnachweisregister – Auswertung des Fragebogens

Fragebogenauswertung

1. Werden Sie voraussichtlich **Regionalstrom** mit Regionalnachweisen anbieten?

- ▶ Zurückhaltung in den Antworten: 1 x „ja“, 1 x „Prüfung“. 1 x „wir unterstützen bereits heute solche Produkte“, im Übrigen keine klare Antwort
- ▶ Ein „geschlossener Wertschöpfungskreislauf wird eine starke positive Auswirkung auf die Akzeptanz von erneuerbaren Energien in der Region haben“.
- ▶ Allgemein geäußerte große Abhängigkeit der Antwort von noch nicht schätzbarem Aufwand:
 - Mehrkosten der Direktvermarktung?
 - Mehrkosten für Testate von Wirtschaftsprüfern?
 - Gebührenordnung des UBA?
 - Einfachheit der Prozesse?

Fragebogenauswertung

2. Welche **Mehrzahlungsbereitschaft** der Regionalstromkunden erwarten Sie?

Keine – 0,1-0,5 ct/kWh – 0,5-1 ct/kWh – 1-2 ct/kWh – mehr als 2 ct/kWh?

- ▶ Keine: 1 x
- ▶ 0,1 – 0,5 ct/kWh: 2 x
- ▶ Mehr als 1 ct/kWh: 1 x („Es wird wenige Kunden geben, die mehr als 1 ct/kWh [zusätzlich] bezahlen werden.“)
- ▶ Unbekannt: 1 x
- ▶ Differenzierung: Anfangs keine erhöhte Zahlungsbereitschaft. Kann man später „ein nachhaltiges Energiesystem abbilden“, ist mit einer „leicht höheren Zahlungsbereitschaft des Endkunden zu rechnen, da es nicht direkt um die EEG-Anlage geht, sondern viel mehr um die Entwicklung der Gemeinde des Endkunden.“

Fragebogenauswertung

3. Wann sollte das Regionalnachweisregister **starten**? Warum?

- ▶ 01.01.2017: 1 x
- ▶ Im Laufe des Jahres 2017: 1 x
- ▶ 01.01.2018: 1 x
- ▶ Keine Präferenz: 1 x
- ▶ Warnung: „Von sogenannten „Schnellschüssen“ sollte abgesehen werden.“

Fragebogenauswertung

4. Reicht es aus, Änderungen der Gemeindegebiete/PLZ-Gebiete zu **Beginn eines Jahres** zu aktualisieren oder muss die Aktualisierung häufiger (alle 6 Monate, alle 3 Monate, tagesscharf) erfolgen? Warum?
- ▶ Eine Änderung im Jahr mit Vorlaufzeit: 6 x
 - ▶ Bestandsschutz für laufende Verträge: 3 x
 - ▶ Hinweis: „Es sollte überlegt werden, ob es nicht sinnvoller wäre einen Mechanismus zu entwickeln, der unabhängig von Gemeindegebietsreformen gilt, z.B. Bundesländer als Regionen verwenden.“
 - ▶ Hinweis: „Sehr kurze Produktwechsellinformationen tragen nicht zur Verständlichkeit des Produktes bei. [...] Zumal der Kunde und die Anlage noch immer an der gleichen Stelle verweilen.“

Fragebogenauswertung

5. Soll der **Direktvermarkter** die Prozesse weitgehend unabhängig vom Anlagenbetreiber durchführen können? Welche Rolle soll der Anlagenbetreiber spielen?
- ▶ Direktvermarkter ist weitgehend Bevollmächtigter des Anlagenbetreiber: 4 x
 - ▶ Anlagenbetreiber erhält die Regionalnachweise und ist in die Entscheidung mit einzubinden, was mit den Regionalnachweisen geschieht – dies erfolgt dann im Direktvermarktungsvertrag: 4 x
 - ▶ Hinweis: „Was geschieht, wenn der Anlagenbetreiber seinen Direktvermarkter z.B. unterjährig wechseln möchte. Stellt das Handling der Regionalnachweise hier eine Hürde dar, den Direktvermarkter zu wechseln?“

Fragebogenauswertung

6. Sollen Regionalnachweise „jahresscharf“ zugeordnet werden, d.h. dass für ein Lieferjahr nur Regionalnachweise genutzt werden dürfen, bei denen der zugrundeliegende Strom im Lieferjahr produziert wurde? Oder sollen Lieferjahr des Stroms und der Regionalnachweis voneinander unabhängig sein? Warum?
- ▶ Jahresscharf: 3 x
 - ▶ Monatsscharf: 1 x
 - ▶ Über ein Lieferjahr hinaus: 1 x
 - ▶ Keine Zuordnung: 1 x
 - ▶ Hinweis: Der Anlagenbetreiber wird eine möglichst geringe zeitliche Nutzung bevorzugen, der Lieferant eine möglichst großzügige.

Fragebogenauswertung

7. Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen **Regionalstrom mit und ohne Regionalnachweisen** nach Start des Regionalnachweisregisters? Wird es dann nach Ihrer (juristischen) Einschätzung keine weiteren Nachweisinstrumente mehr neben Regionalnachweisen geben oder haben sie weiterhin Bestand?
- ▶ Es wird auch künftig, also nach der Inbetriebnahme des Regionalnachweisregisters, Stromprodukte am Markt geben, die die Herkunft des Stroms aus einer Region im Produktnamen anzeigen und/oder mit dieser Herkunft Werbung machen: 4 x (ohne juristische Einschätzung!)
 - „Abwicklung einfacher und Kosten niedriger“
 - „Mit welcher Argumentation ein regionaler Vertrieb seinen Kunden ein solches ortsbezogenes Produkt anbieten möchte, muss nicht weiter reguliert werden.“

Fragebogenauswertung

8. Allgemeine Anmerkungen

- ▶ „Der Regionalstrom wird das zukünftige Premium-Produkt und den Ökostrom mittelfristig ersetzen.“
- ▶ UBA sollte die Aufhebung der Beschränkung der Regionalität auf den EEG-Anteil forcieren und nach Möglichkeit die heutige Rechtslage bereits „kreativ“ auslegen.
- ▶ Anlagen, die ab 2020 aus der Förderung fallen, sollten weiterhin für die regionale Belieferung von Endkunden genutzt werden können.

Für Mensch & Umwelt

**Umwelt
Bundesamt**

HKNR
Herkunftsnachweisregister

Aufbau eines Regionalnachweisregisters Backup

Zweiter Workshop des Herkunftsnachweisregisters
im Umweltbundesamt

Dessau-Roßlau, 21.11.2016

Zeitliche Zuordnung – Ausstellung und Entwertung

- ▶ Das Gesetz macht für die Zeiträume der **Ausstellung** und der **Entwertung** der Regionalnachweise keine Vorgaben
- ⇒ **Weitgehende Anlehnung an HKNR**
- ▶ **Ausstellung/Produktionszeitraum**
 - Ausstellung erfolgt monatscharf
 - Viertelstunden-RN (–), da verpflichtende Zeitgleichheit im BMWi-Arbeits-kreis ausdrücklich abgelehnt wurde
 - Folge: Blockchain muss ohne RN als Nachweisinstrument auskommen
- ▶ **Entwertung**
 - Entwertung erfolgt jahresscharf
 - Argument: Regionalität wird in Stromkennzeichnung ausgewiesen. Da diese für Lieferjahre erfolgt, sollte auch die Entwertung für das Lieferjahr erfolgen.
 - Lebensdauer von 24 Monaten (§ 4 HkRNV) steht dem nicht entgegen.
 - RN aus dem Jahr 2018 kann nicht für Regionalausweis für Lieferjahr 2019 genutzt werden.
 - Vorteil: Jährliche Anpassung der Regionen bei Änderung Gemeinde-/PLZ-Gebietsgrenzen erfolgt parallel mit der Nutzbarkeit der RN in der späteren SKZ.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Michael Marty

Fachgebiet I 2.7 – Herkunftsnachweisregister

hknr@uba.de

www.uba.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien

www.hknr.de